

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 95

1. Februar

2025

Inhalt

II. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchliche Rahmenordnung für das Studium
Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Bachelor und Master für das
Unterrichtsfach Katholische Religion 7

II. Gesetze und Verordnungen

1.

**Kirchliche Rahmenordnung
für das Studium Lehramt
Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Bachelor und Master für das
Unterrichtsfach Katholische Religion**

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Rahmenbedingungen

1.

Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, die auf diese Art in besonderer Weise ihren Auftrag zur Mitwirkung an der religiösen Bildung verwirklicht (§ 2 SchOG).

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften tragen Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Religionsunterrichts und für die Ausbildung der entsprechenden Lehrpersonen.

Das Studium (BA und MA als Gesamtheit) qualifiziert für die berufliche Praxis als Religionslehrerin bzw. als Religionslehrer in der Sekundarstufe. Als wissenschaftliches Studium verbindet es Forschung und Lehre und befähigt zur praxisorientierten Verknüpfung von Theorie und Didaktik. Die Studierenden erwerben neben der fachlich-inhaltlichen Kompetenz die Fertigkeit zu einem wissenschaftlich verantworteten Umgang mit Glauben und Religion in der Öffentlichkeit. Das Studium ist von einem mehrperspektivischen Verständnis von Bildung und Didaktik geprägt und fördert die kommunikativen und interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden.

2.

Maßgebend für die theologischen Studieninhalte sind die universale kirchliche Studiengesetzgebung, die sich insbesondere im CIC und in der Apostolischen Konstitution „*Veritatis gaudium*“ über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 8. Dezember 2017 (AAS 110 [2018], n.

1, 1-41) und den von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen *Ordinationes* zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 27. Dezember 2017 (AAS 110 [2018], n. 1, 137-159) festgelegt finden. Zu berücksichtigen sind auch die konkordatären Vereinbarungen, das von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassene Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013).

3.

Die vorliegende Rahmenordnung formuliert für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion für den Bereich der Fachwissenschaft (Theologie) und Fachdidaktik für das Fach Katholische Religion Eckwerte, die für die kirchliche Approbation der einzelnen Curricula grundlegend sind. Sie dient der Gewährleistung der Kompatibilität der Studien an den österreichischen Fakultäten untereinander. Die Rahmenordnung stellt kein Curriculum dar; sie dient vielmehr als Orientierung für die Erstellung der Curricula an den einzelnen Fakultäten/Universitäten bzw. im Rahmen von Verbänden nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Schwerpunkte und Möglichkeiten.

4.

Die vorliegende Ordnung regelt den Rahmen für die einzelnen Fächer nach der Logik der Bologna-Erklärung in der Form von *Credit-Points* (CP), die sich am ECTS (*European Credit Transfer System*) orientieren. Dabei wird für die einzelnen Fächer der Mindestarbeitsaufwand in CP festgelegt, der nicht unterschritten werden darf. Die Zuordnung der jeweiligen Semesterstundenanzahl („Kontaktstunden“) geschieht in den konkreten Curricula an den einzelnen Fakultäten.

- 5.**
Die Rahmenordnung für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion ist dem Grundsatz des aufbauenden Lernens verpflichtet.
- 6.**
Das Studium soll eine grundlegende und organisch aufbauende Bildung in den theologischen Disziplinen nach *Veritatis gaudium* und den zugehörigen Dokumenten sowie eine religions- / fachdidaktische, pädagogische und schulpraktische Berufsvorbildung gemäß den Maßgaben des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013) vermitteln. Es gliedert sich in ein Bachelorstudium (6 Semester, 180 ECTS) und ein darauf aufbauendes Masterstudium (4 Semester, 120 ECTS). Das Bachelorstudium vermittelt die grundlegende Bildung in den theologischen Fächern und dient der Einführung in die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Berufsvorbildung sowie einer Berufsorientierung in Bezug auf das angestrebte Lehramt. Das darauf aufbauende Masterstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und professionsorientierten Spezialisierung sowie der Erarbeitung der Masterarbeit.
- 7.**
Gemäß den Vorgaben der Bologna-Erklärung hat das Bachelor- bzw. Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Unterrichtsfach Lehramt Katholische Religion eine modularisierte Grundstruktur. Das Studium gliedert sich in jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte; dazu kommen allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und integrierte pädagogisch-praktische Studien. Am Beginn des Studiums sollen den Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden theologischer Fächer vermittelt werden, damit sie fähig sind, eine reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens zu entwickeln. Es ist darauf zu achten, dass grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Inhalte sinnvoll auf die einzelnen Studienjahre verteilt werden.
- 8.**
Das Lehramtsstudium mit Unterrichtsfach Katholische Religion (BA und MA in seiner Gesamtheit) qualifiziert für die berufliche Praxis als ReligionslehrerIn in der Sekundarstufe I und II.
- 9.**
Im Sinne der Mobilität der Studierenden werden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module von den einzelnen Fakultäten bei einem Wechsel des Studienortes nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention (vgl. das „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“, BGBl. III Nr. 71/1999 sowie § 78 UG 2002, BGBl. I Nr. 93/2021) anerkannt.
- 10.**
Das Bachelorstudium wird mit einem „Bachelor of Education“, abgekürzt BEd, das Masterstudium mit einem „Master of Education“, abgekürzt MEd, abgeschlossen.

§ 2 Angestrebte Kompetenzen des Studiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion

1. Fachkompetenzen

Die AbsolventInnen

- verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den für ihre pädagogische Tätigkeit relevanten theologischen und religionspädagogischen Disziplinen und Handlungsfeldern;
- verfügen über grundlegende fachliche Kompetenzen im gesamten Spektrum der theologischen Disziplinen; dieses umfasst die alttestamentliche und die neutestamentliche Bibelwissenschaft einschließlich Judentum, Patrologie und Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatik, ökumenische Theologie, Moralthologie und

Spirituelle Theologie, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Katechetik und Religionspädagogik, Kirchenrecht sowie die humanwissenschaftlichen Fächer im Rahmen der Theologie: Philosophie, Gesellschaftslehre und Religionswissenschaft;

- sind dazu fähig, biblische, historische, systematische und praktische Dimensionen christlicher Glaubensüberlieferungen und katholischer Theologie sowie Grundkenntnisse weiterer religiöser Traditionen, insbesondere des Judentums und des Islam, und interreligiöse Fragestellungen fachgerecht zu erschließen und mit den SchülerInnen gemäß ihren unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten zu bearbeiten;
- verstehen es, Zusammenhänge zwischen diesen Traditionen und der Kultur- und Geistesgeschichte in historischer sowie gegenwartsbezogener Hinsicht zu identifizieren und die Zeichen der Zeit wahrzunehmen;
- verfügen über eine hohe Bereitschaft zu vernetztem Denken und zu differenzierter Urteilsbildung in aktuellen theologischen, glaubens- und religionspezifischen Fragen;
- sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte zu reflektieren, und können diese im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne für das Unterrichtsfach Katholische Religion umsetzen sowie für unterschiedliche Zielgruppen alters- und entwicklungsspezifisch aufbereiten;
- sind fähig, theologische Inhalte adressatInnenadäquat und lebensrelevant zu kommunizieren und Korrelationen mit dem Leben der SchülerInnen herzustellen; sie verfügen über die Kompetenz, Schule bzw. die Biografie der SchülerInnen als theologischen Ort zu sehen;
- verstehen es, fachbezogene Lernprozesse zu initiieren, zu steuern und zu reflektieren, und verfügen über entsprechende Diagnose- und Förderkompetenzen;
- verfügen auch im fächerübergreifenden Zusammenwirken über die Fähigkeit, fachspezifische Inhalte und Unterrichtsprinzipien kooperativ umzusetzen;
- verfügen über eine gut ausgeprägte theologische und glaubens- sowie religionsspezi-

fische Sprachkompetenz, Argumentations- und Dialogfähigkeit sowie aktive und passive Kritikfähigkeit;

- besitzen die Fähigkeit zum theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten, zur methodisch adäquaten Darstellung und Präsentation fachspezifischer Inhalte und Zusammenhänge sowie zum Verfassen entsprechender Texte gemäß den Standards der theologischen und der religionspädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Disziplinen;
- verfügen über eine religiöse Wahrnehmungs- und Deutungsfähigkeit, die an einer differenzierten Theologie der Lebenswelt orientiert ist. Dazu gehören insbesondere die Befähigung zu korrelativem Denken; das Interesse an spezifischen Zugängen der SchülerInnen zu religiösen Fragen und Themen; die Wahrnehmung von gesellschaftlichen, (bildungs-) politischen und kulturellen Entwicklungen in ihrer Bedeutung für Glauben und Theologie, Kirche und Gesellschaft; die Aufmerksamkeit für Religion in (inter-)kulturellen und medialen Diskursen; die religionswissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Religionen und die Orientierung an einer Theologie der Religionen; die Auseinandersetzung mit religiösen, theologischen und kirchlichen Herausforderungen der Gegenwart; die Reflexion der kirchlichen Situation unter den genannten Umständen.

2. Fachdidaktische Kompetenzen

Die AbsolventInnen

- verfügen über fundierte religionsdidaktische Kompetenzen, die den adäquaten und kritischen Umgang mit vielfältigen Methoden und Medien gewährleisten;
- können religiöse Bildungsprozesse theoriegeleitet planen, durchführen und evaluieren;
- sind in der Lage, Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potenziale im Kontext religionsspezifischer Lernprozesse sowie geeignete Umgebungen für kreative Lern- und Übungstätigkeiten zu schaffen;
- praktizieren in allen fachspezifischen Unter-

richtsprozessen einen persönlichkeits- und gemeinschaftsfördernden Umgang mit Diversität, Individualisierung und Differenzierung im Sinne eines inhaltlichen Grundmerkmals religiöser Bildung und religiösen Lernens; einen integrativen Aspekt darin bildet das kritische Bewusstsein um Geschlechtergerechtigkeit sowie eine darauf Bezug nehmende Gestaltung fachlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen;

- sind befähigt, sowohl konfessionsspezifische als auch ökumenische, interreligiöse und interkulturelle Lernprozesse zu initiieren, sowohl auf der Ebene des kognitiven Wissenserwerbes als auch auf den Ebenen praktischen Handelns und religiöser Übungen bis hin zur Vorbereitung und Durchführung von konfessionellen, aber auch von ökumenischen und multi- / interreligiösen Gottesdiensten bzw. Feiern. In diesem Zusammenhang verfügen sie über ein differenziertes Urteilsvermögen über Möglichkeiten und Grenzen ritueller bzw. gottesdienstlicher Religionsausübung im Kontext Schule;
- sind sich des religiösen Zeugnischarakters ihrer Präsenz und ihres Handelns in der Schule bewusst und können diesen sowohl im Hinblick auf ihre Profession (pädagogisches Selbstverständnis) als auch auf ihre Rolle als kirchlich beauftragte Lehrpersonen (Kirchlichkeit) als auch von den Quellen ihrer eigenen Glaubenskonfession her („Orientierung am Evangelium“) kommunikativ gestalten. Dies schließt die Fähigkeit ein, fundamentale religions- und glaubensspezifische Standpunkte sowie Fragen zur institutionellen Situierung des Unterrichtsfachs Religion im Bildungssystem sowohl sachlich als auch persönlich vertreten bzw. beantworten zu können.

3. Allgemeine Kompetenzen

Die AbsolventInnen

- sind in der Lage, die Entwicklung eines religiösen, ethischen, kulturellen, ästhetischen und sozialen Wertebewusstseins der SchülerInnen zu fördern;

- sind sich der vielen Einflussfaktoren von Erziehung und Sozialisation einschließlich der interkulturellen und multireligiösen Dimension der Gegenwart bewusst und aufmerksam für die Dynamik dieses Bedingungsfelds;
- verstehen sich als MitgestalterInnen überregionaler Bildungsprozesse und zeigen das Bemühen, sich über sprachliche, soziale, kulturelle und religiöse Grenzen hinweg zu verständigen;
- kennen das Spezifikum des religiösen Wirklichkeitszugangs gegenüber anderen Zugängen (z. B. Naturwissenschaft, Recht, Kunst) und können die verschiedenen Zugänge erkenntnistheoretisch aufeinander beziehen.

In einem pluralen religiösen Kontext orientieren sie ihren Unterricht, aus einer Grundhaltung der Wertschätzung von Diversität und Individualität, an einer Kultur der Anerkennung und des Dialogs. Die verschränkte Entwicklung von eigener Identität und Dialogfähigkeit sowie selbstbestimmtes Urteilen und Handeln im Hinblick auf ein gelingendes individuelles wie soziales Leben sind das Ziel aller Anstrengungen der Lehrenden.

Die AbsolventInnen

- sind in der Lage, Feste und Ereignisse des Lebens und Glaubens im Sinne von Schulkultur bewusst zur Strukturierung von Raum und Zeit aufzugreifen und den Lernort Schule zu einem integrativen Lebens- und Erlebnisraum mitzugestalten;
- sind fähig zu einem persönlichkeits- und gemeinschaftsfördernden Umgang mit Diversität und können die Vielfalt der SchülerInnen, z. B. in Bezug auf Migrationshintergrund, sprachliche Bildung (Mehrsprachigkeit, Deutsch als Bildungssprache, Deutsch als Zweitsprache), kulturelle und religiöse Aspekte, sozioökonomischen Status, Bildungshintergrund, Erwartung und Anspruch an das Bildungswesen, für ihre Tätigkeit produktiv nutzen bzw. auf besondere Bedarfe Rücksicht nehmen;
- verfügen über besondere Kompetenzen im

Umgang mit religiöser Vielfalt über den Religionsunterricht hinaus und fördern Maßnahmen, die den interreligiösen Dialog im Schulkontext anbahnen helfen; ihr Wissen um soziale, kulturelle und religiöse Kontexte versetzt sie in die Lage, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen;

- verstehen sich als ExpertInnen für Lehren und Lernen und kommunizieren pädagogische und religionspädagogische Belange in einer adressatInnenbezogenen Berufssprache;
- verfügen über Fähigkeiten zur Beratung von SchülerInnen in allgemeinen sowie individuellen Fragen und Problemen des Lernens, aber auch in Fragen des persönlichen Verhältnisses zu Glaube und Religion sowie in existentiellen (Lebens-)Fragen;
- sind sich der Herausforderung durch mögliche Krisensituationen im Schulkontext (z. B. Todesfälle, Krankheiten, Mobbing, Missbrauch, Unfälle) bewusst und entwickeln dafür eine besondere Sensibilität.

§ 3 Mindestanzahl an Creditpoints für die einzelnen Fächer

1. Übersicht:

Philosophie	10
Altes Testament (inkl. Judentum)	7
Neues Testament	7
Fundamentaltheologie und Ökumenische Theologie	5
Religionswissenschaft / Theologie Interkulturell	3
Dogmatik	7
Moraltheologie und Spirituelle Theologie	5
Pastoraltheologie	2
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	4
Kirchengeschichte und Patrologie	5
Kirchenrecht	2
Gesellschaftslehre	2
Katechetik/Religionspädagogik	3
Einführung in Theologie und Glaube inkl. Wiss. Arbeiten	5
Fachdidaktik	15
 Bildungswissenschaftliche Grundlagen	 30

2.

Die angegebenen *Credit-Points* stellen die Summe der zumindest erforderlichen CP im Bachelor- und Masterstudium dar. Auf die gesetzliche Verteilung auf BA und MA ist zu achten.

3.

Die übrigen *ECTS*-Anrechnungspunkte sind im Einklang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Verteilung in ausgewogenem Ausmaß auf die einzelnen Fächer, auf Freie Wahlfächer, auf die pädagogisch-praktischen Fächer sowie die Masterarbeit und Masterprüfung zu verteilen.

§ 4 Kirchliche Approbation

1.

Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil der Curricula bedarf der Zustimmung des *Magnus Cancellarius*.

2.

Dies ist auch erforderlich für etwaige Änderungen sowie im Hinblick auf zeitliche Befristungen dieser Curricula-Anteile.

Diese Kirchliche Rahmenordnung für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion in Österreich wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz am 11. November 2021 beschlossen und vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 26. August 2024 approbiert. Sie trat mit Approbation in Kraft.

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz
Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien
Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.
Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.